

Nr. 03 / 2019



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Umfrage zur Evaluierung der DSGVO: Ihre Meinung ist gefragt!	2
Ostergrüße trotz DSGVO?	2
WhatsApp im Unternehmen: Geht das?	3
Risiken bei No-Deal-Brexit.....	5
VERANSTALTUNGEN	6
„1 Jahr DSGVO“	6
„Tag der IT-Sicherheit 2019“	6
„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“	6
„Die elektronische Betriebsprüfung“	6
„Gewerbliches Mietrecht“	6

Umfrage zur Evaluierung der DSGVO: Ihre Meinung ist gefragt!

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat im vergangenen Jahr viel Unruhe bei den Unternehmen erzeugt. Ihre Umsetzung war und ist für viele Unternehmen mit einem erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Für das Jahr 2020 steht erstmals der Bericht der EU-Kommission zu der DSGVO an. Wir als IHK-Organisation wollen uns an der Diskussion über die Inhalte und die Umsetzung der DSGVO beteiligen. Zu diesem Zweck hat der DIHK eine Umfrage gestartet. Aufgrund der Rückantworten können wir ein praxisnahes Positionspapier erstellen. Es bildet die Grundlage für unsere Stellungnahme gegenüber Politik und Verwaltung.

Unsere Bitte an Sie: Beteiligen Sie sich an der Umfrage! Die Umfrage endet am 5. April 2019.

Den Link zur Umfrage finden Sie hier:

<https://www.netigate.se/ra/s.aspx?s=709198X168947045X14224>

Ostergrüße trotz DSGVO?

Nach Inkrafttreten der DSGVO ist die Verunsicherung groß: Darf ich meinen Kunden noch Ostergrüße zuschicken? Die gute Nachricht zuerst: Grüße an Kunden per Post sind weiterhin möglich. Auch Grüße per Mail sind im Normalfall ohne vorherige Einwilligung möglich. Grußkarten dienen der Pflege der bereits bestehenden Kundenbeziehung und sind damit grundsätzlich sozialadäquat. Haben Sie bislang Ihren Kunden Grüße zukommen lassen, können Sie dies in der Regel auch jetzt weiterhin tun. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der Verarbeitung seiner Adressdaten zu diesem Zweck zu widersprechen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Adressdaten zum Versand von Grußkarten ist die Wahrung der berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Kunden vor der Verarbeitung, also in der Regel bei Vertragsschluss, darüber informiert haben, dass Sie die Daten zum Versand von Grußkarten verwenden. Zudem müssen Sie den Kunden darüber informieren, auf welchem Weg die Karten versendet werden (per Mail, per SMS, etc.)

In einem weiteren Schritt ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist zu betrachten, ob die Interessen des Unternehmens am Versand der Grußkarte, die Interessen des Kunden, keine Karte zu erhalten, überwiegen. Sofern die Osterkarte keine Werbung enthält, wird die Interessenabwägung in der Regel zu Gunsten des Unternehmens ausfallen. Aber Achtung: Hat der Kunde - vorab oder im Nachgang - den Grußkarten widersprochen, ist der Widerspruch zu beachten. Ab Zugang des Widerspruchs ist der Versand von Ostergrüßen unzulässig.

Praxistipp: Mehr Informationen zum Thema Werbung und DSGVO finden Sie in unserem Infoblatt → **D03** „[Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken](#)“ unter der **Kennzahl 2158** unter www.saarland.ihk.de.

WhatsApp im Unternehmen: Geht das?

Im privaten Bereich kann man sich es gar nicht mehr wegdenken: die Nutzung von WhatsApp. Der Messenger-Dienst ermöglicht es, dass man schnell und unkompliziert mit Freunden und Familie kommuniziert. Auch innerhalb des Unternehmens oder beim Kontakt mit Geschäftspartnern greift man gerne auf dieses Mittel zurück. Aber ist dies datenschutzrechtlich möglich? Zu diesem Thema hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen ein Merkblatt herausgebracht.

Das LfD Niedersachsen macht darin deutlich, dass der Einsatz von WhatsApp durch Unternehmen zur betrieblichen Kommunikation gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstößt.

Das Problem bei der Nutzung des Messenger-Dienstes ist, dass bei der Registrierung regelmäßig das Adressbuch der Nutzer ausgelesen wird. Dabei werden mindestens Namen und Mobilfunknummern an die Server von WhatsApp weitergeleitet. Der Abgleich wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, so dass auch bei neu aufgenommenen Kontakten die Daten weitergeleitet werden. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung überträgt WhatsApp auf seine Nutzer.

Ausweislich seiner Datenschutzrichtlinie behält sich WhatsApp eine umfassende Verwendung der übermittelten Daten vor. Darüber gibt WhatsApp die Daten grundsätzlich an Facebook und andere Facebook-Unternehmen weiter.

Zusammenfassen ergeben sich damit vier datenschutzrechtliche Probleme:

1. Übermittlung der Kontakte aus dem Adressbuch des Nutzers an WhatsApp
2. Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA
3. Nutzung von personenbezogenen Daten durch WhatsApp
4. Übermittlung der Nutzerdaten an andere Unternehmen des Facebook-Konzerns

Übermittlung der Kontakte aus dem Adressbuch des Nutzers an WhatsApp

Die Übermittlung von Kontaktdaten aus dem Adressbuch an WhatsApp bedarf einer Rechtsgrundlage. Für nicht-öffentliche Stellen kommt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht. Ein berechtigtes Interesse des Nutzers von WhatsApp für die Übermittlung der Kontaktdaten besteht allenfalls für die Kontaktdaten von Personen, die ebenfalls bereits den Messenger-Dienst nutzen. Ein berechtigtes Interesse für Daten von Personen, die den Dienst bisher nicht nutzen, wird nur schwer zu begründen sein. Die Kontaktdaten dieser Personen können daher nur mit einer wirksamen Einwilligung übermittelt werden. Diese wird regelmäßig nicht vorliegen und ist in der Praxis auch kaum durchführbar. Weigert sich nur eine Person aus dem Adressbuch, eine Einwilligung abzugeben, kann eine Übermittlung nicht auf die Einwilligungen gestützt werden (Ausnahme: Der Kontakt wird gelöscht).

Handlungsmöglichkeiten

Möglich ist zum einen die Verwendung eines Smartphones mit einem leeren Adressbuch. Zweitens ist es möglich, durch Einstellungen, zum Beispiel in dem Android-Betriebssystem von Smartphones ab der Version 6.0, den Zugriff auf die Kontakte durch die WhatsApp-Anwendung auszuschließen. Dadurch ist die Funktionalität der Anwendung allerdings wie folgt eingeschränkt:

- Wird WhatsApp die Berechtigung zum Zugriff auf die Kontakte nach der Installation, aber vor der ersten Anwendung, nicht erteilt, so kann der Nutzer von sich aus keine Kommunikation starten, er kann nur selbst angeschrieben werden.
- Eine manuelle Eingabe einer Telefonnummer, die für eine Kommunikation verwendet werden soll, ist nicht möglich.
- Sobald WhatsApp zu einem späteren Zeitpunkt die Berechtigung zum Zugriff auf die Kontakte erteilt wird, werden erneut die Telefonnummern aus den Kontakten an WhatsApp übertragen.

Eine datenschutzkonforme Nutzung von WhatsApp ohne Übertragung von Telefonnummern ist also nur bei dauerhafter Deaktivierung des Zugriffs auf die Kontakte direkt nach der Installation möglich.

Übermittlung der Daten in die USA

WhatsApp ist ein Messenger-Dienst, der von der WhatsApp Inc. mit Sitz in Kalifornien betrieben wird. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA ist grundsätzlich gerechtfertigt. WhatsApp nimmt am sogenannten Privacy Shield teil. Auf der Grundlage von Privacy Shield hat die EU-Kommission beschlossen, dass personenbezogene Daten in die USA übermittelt werden dürfen, wenn das empfangende Unternehmen sich zertifiziert hat. Das Privacy Shield ist jedoch umstritten. Es besteht das Risiko, dass das Privacy Shield-Abkommen - wie zuvor bereits das Safe-Harbor-Abkommen - durch den EuGH für unwirksam erklärt wird. Dann gibt es keine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die USA und der WhatsApp-Nutzer begeht einen Datenschutzverstoß.

Nutzung der Daten durch WhatsApp

Die Nutzung der Daten durch WhatsApp selbst stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 DSGVO dar. Der Verantwortliche muss geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen. Die regelmäßige Übermittlung von Daten aus dem Kontaktbuch widerspricht dem Prinzip der Datensparsamkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Möglichkeit, diese Übermittlung zu deaktivieren oder auf einzelne Kontaktgruppen zu beschränken, besteht nicht.

Das Merkblatt finden Sie hier:

https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/nutzung_von_whatsapp_im_unternehmen/merkblatt-fuer-die-nutzung-von-whatsapp-in-unternehmen-166297.html

Risiken bei No-Deal-Brexit

Sollten sich Großbritannien und die EU tatsächlich nicht auf ein Austrittsabkommen einigen, in dem auch datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, kommt auf die Unternehmen und die Behörden ein erheblicher Handlungsbedarf zu. Denn dann ist Großbritannien aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Drittland. Und für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland gelten besondere Anforderungen.

Damit ab dem 30. März 2019 personenbezogene Daten dann weiterhin nach Großbritannien übermittelt werden dürfen, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie etwa die Anpassung der Informationspflichten und der Datenschutzerklärung auf der Website. Des Weiteren ist unter Umständen jetzt eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen und es sind geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten zu schaffen.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat in seinem Beschluss vom 8. März 2019 die datenschutzrechtlichen Konsequenzen aufgezeigt:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190803_dskb_brexit.pdf

VERANSTALTUNGEN

„1 Jahr DSGVO“

Donnerstag, 23. Mai 2019, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Rechtsanwalt Hubert Beeck und Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Homburg

Anmeldungen **bis 22. Mai 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

“Tag der IT-Sicherheit 2019”

Donnerstag, 06. Juni 2019, 09:15 - 18:00 Uhr, Saalbau, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Anmeldungen **bis 05. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern“

Dienstag, 18. Juni 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Referentin: Rechtsanwältin Nicole Wartenphul, Abel und Kollegen, Rechtsanwälte, PartGmbH, St. Ingbert,

Anmeldungen **bis 17. Juni 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

“Die elektronische Betriebsprüfung”

Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1 – 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020